



## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes e.V. und führt den Namen Gesangverein Burgthann.
- (2) Er hat seinen Sitz in 90559 Burgthann.  
Die Postanschrift und Kontaktdaten sind mit den Daten des/der 1. Vorsitzenden identisch.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen an Mitglieder sind nur im Rahmen der gültigen Ehrenordnung zulässig. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Dieser wird verwirklicht durch regelmäßige Proben, öffentliche Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Aktive Mitglieder sind singende Mitglieder.
  2. Passive Mitglieder gewähren dem Verein finanzielle Unterstützung durch Zahlung regelmäßiger jährlicher Mitgliedsbeiträge.  
Ehemals aktive Mitglieder zählen zu den passiven Mitgliedern, sofern sie nicht aus dem Verein austreten.
  3. Ehrenmitglieder können für herausragendes Engagement zu Gunsten des Vereins auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.  
Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, im 1. Quartal des Geschäftsjahres den festgelegten bzw. vereinbarten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.



## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. mit dem Tod
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zum Jahresende bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.
- (2) Verstirbt das Mitglied, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate ohne Erfüllung der Beitragspflicht vergangen sind. Die erfolgte Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn es gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung hat das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Ist der Ausschluss entschieden, muss dieser schriftlich auf dem Postweg mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Auch hier gilt die zwei Drittel Mehrheit. Ohne Vorlage ist der Ausschluss nicht wirksam.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung erfolgt vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.



- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  3. Wahl des Vorstandes
  4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtszeit des Vorstandes.  
Eine Wiederwahl ist möglich.
  5. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  8. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  10. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge einzubringen.

## **§ 9 Der Vorstand und seine Aufgaben**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem geschäftsführenden Vorstand
  2. der Chorleitung
  3. dem Beirat, gebildet aus singenden Mitgliedern des Chores
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  1. der/die Vorsitzende
  2. der/die stellvertretende Vorsitzende
  3. der/die Kassenführer/in
  4. der/die Schriftführer/in
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Jedes Mitglied ist nach vorheriger Absprache allein vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird auf **drei Jahre gewählt** mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird. Eine Wiederwahl der Vorstandschaft ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.



- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Chorleitung ist verantwortlich für die musikalische Arbeit des Chores. Musikalische Vorhaben werden im Einvernehmen zwischen Vorstand und Chorleitung geplant. Die Chorleitung ist für die Auswahl und das Einstudieren der Stücke zuständig. Die Vergütung erfolgt gemäß Chorleitervertrag, der nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist.
- (8) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Beirat gehören: Notenwart, Pressewart, Vergnügungsausschuss – sofern sich Mitglieder dafür zur Wahl stellen. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 10 Auflösung des Chores und des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Chores als nichteingetragener Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Evangelisch-Lutherische Pfarramt Althenthann-Burgthann und die Gemeinde Burgthann, vertreten durch den 1. Bürgermeister, mit dem alleinigen Zweck, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Burgthann zu verwenden.

## **§ 11 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  1. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  2. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  3. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  4. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  5. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  6. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



**§ 12 Inkrafttreten**

Die bisher bestehende Satzung, verlesen und einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24.02.1989, wird mit der vorliegenden Satzung außer Kraft gesetzt.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2022 beschlossen und mit dem gleichen Tage in Kraft gesetzt.

Burgthann, 15.03.2022

1. Vorsitzende  
Angela Lorenz

2. Vorsitzender  
Anton Jäger

Kassier  
Karl Unverdorben

Schriftführerin  
Silvia Distler